Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8133**

14. Wahlperiode 30. 01. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8008 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

A. Problem

Aufgrund der Rechtsprechung und Änderungen in anderen gesetzlichen Vorschriften sind redaktionelle und klarstellende Änderungen im Bundesversorgungsgesetz (BVG), insbesondere zum Nachrangverhältnis der Kriegsopferfürsorge-Leistungen bei Hilfe zur Pflege gegenüber den Leistungen der Beihilfe, wie bereits im Pflegeversicherungsgesetz vorgesehen, vorzunehmen.

B. Lösung

Ausdrückliche Aufnahme der Leistungen bei teil- und vollstationärer Pflege in die Konkurrenzregelung im Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Klarstellung der Eigenständigkeit der Hilfsmittelversorgung von Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Ein im Zuge der Ausschussberatungen angenommener Änderungsantrag regelt, dass die Gewährleistung von Anwartschaften auf eine beamtenähnliche Versorgung die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung erst von dem Zeitpunkt an begründet, ab dem eine Anwartschaft auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung tatsächlich vertraglich zugesichert wurde. Ferner wurde eine klarstellende Regelung eingeführt, die sicherstellt, dass in der Rentenversicherung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten auch dann gewährt werden, wenn als Folge der Berücksichtigung fiktiver Entgeltpunkte die Grundbewertung höher ausfällt als die Vergleichsbewertung.

Einstimmigkeit im Ausschuss bei Enthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es entstehen keine Mehrkosten. Allerdings verschieben sich die Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden von der Kriegsopferfürsorge auf die Beihilfe.

2. Vollzugsaufwand

Bund: geringer Verwaltungsvollzug.

Länder und Gemeinden: fast kein Vollzugsaufwand.

Dem Mehraufwand stehen auch Verwaltungsvereinfachungen durch Wegfall der bisher gewährten Leistungen gegenüber.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8008 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen.

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

   „Artikel 1a
   Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

   Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom … Februar 2002 (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

   1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt."

   2. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach der Vergleichsbewertung" gestrichen.

   3. Dem § 230 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) § 5 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem … (Tag nach der 2./3. Lesung des Gesetzes) … aufgrund einer Entscheidung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bereits Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 vorlag."

2. Dem Artikel 2 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

   „(5) Artikel 1a Nr. 1 und 3 tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

   (6) Artikel 1a Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft."

Berlin, den 30. Januar 2002

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Silvia Schmidt (Eisleben)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Silvia Schmidt (Eisleben)

Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8008 wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 2002 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Verteidigungsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 30. Januar 2002 beschlossen, einvernehmlich – bei Enthaltung der PDS – die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat ebenfalls in seiner 95. Sitzung am 30. Januar 2002 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs beschlossen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 82. Sitzung am 30. Januar 2002 einvernehmlich – bei Abwesenheit der PDS – empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorstehend abgedruckten Änderungen anzunehmen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 117. Sitzung am 30. Januar 2002 beraten und einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung zu empfehlen.

II.

Der Gesetzentwurf enthält redaktionelle und klarstellende Änderungen im Bundesversorgungsgesetz (BVG), insbesondere zum Nachrangverhältnis der Kriegsopferfürsorge-Leistungen bei Hilfe zur Pflege gegenüber den Leistungen der Beihilfe, wie bereits im Pflegeversicherungsgesetz vorgesehen, sowie zur Klarstellung der Eigenständigkeit der Hilfsmittelversorgung von Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes mit zwei Änderungsanträgen, die sich auf Artikel 1 Nr. 3 (§ 24a BVG) und Nr. 7 (§ 26c BVG) beziehen, Stellung genommen.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung den Änderungsanträgen aus fachlichen Erwägungen nicht zugestimmt: Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 24a BVG würde im Hilfsmittelbereich eine Abhängigkeit des BVG-Leistungsrechtes vom Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geschaffen, welche die Gefahr der Übertragung zukünftig möglicher Leistungseinschränkungen bei der GKV auf das BVG mit sich brächte. Die gesetzliche Klarstellung in § 26c BVG ist einer der Kernpunkte des Gesetzentwurfs, mit dem die Bundesregierung einer Verpflichtung im Zweiten Pflege-Bericht (Bundestagsdrucksache 14/5590, Bundesratsdrucksache 308/01) sowie einem Beschluss des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 14/6559) folgt.

III.

Bis auf die Mitglieder der Fraktion der PDS war der Ausschuss einvernehmlich der Auffassung, dass der Gesetzentwurf, der im Wesentlichen redaktionelle und klarstellende Änderungen im Bundesversorgungsgesetz – insbesondere zum Nachrangverhältnis der Kriegsopferfürsorge-Leistungen bei Hilfe zur Pflege gegenüber den Leistungen der Beihilfe – enthält, notwendig und richtig ist.

Die Diskussion im Ausschuss bezog sich vornehmlich auf den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag, mit dem in der Vergangenheit aufgetretene Auslegungsprobleme, die im Zusammenhang mit der Verleihung rückwirkender Anwartschaften auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung entstanden sind, beseitigt werden sollen. Diesem Änderungsantrag, mit dem sichergestellt werden soll, dass nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft der Rentenversicherung Anwartschaften auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung rückwirkend für Zeiten verliehen werden, in denen die Rentenversicherung das Risiko vorzeitiger Erwerbsminderung und vorzeitigen Todes tatsächlich getragen und in denen eine Anwartschaft auf eine beamtenähnliche Versorgung aus einer „ex ante“ Betrachtung nicht bestanden hat, stimmten bis auf die PDS alle Fraktionen im Ausschuss nachdrücklich zu. Die im Land Berlin im vergangenen Jahr in etwa 700 Fällen geübte Praxis der Beitragsrückerstattung zu Lasten der Rentenversicherung sollte nicht fortgesetzt werden. Ausdrücklich wurde begrüßt, dass mit dieser Regelung weitere Maßnahmen zu Lasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder der Fraktion der PDS sahen sich noch nicht abschließend in der Lage, die Auswirkungen des Gesetzentwurfs – insbesondere mögliche Auswirkungen in der finanziellen Lastentragung zwischen Bund und Ländern – zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund sahen sie sich gezwungen, sich der Stimme zu enthalten.

Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1a

Zu Nummer 1 (§ 5)

Satz 3 regelt, dass die Gewährleistung von Anwartschaften die Versicherungsfreiheit erst von dem Zeitpunkt an begründet, ab dem eine Anwartschaft auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung tatsächlich vertraglich zugesichert wurde.

Die Vorschrift beseitigt in der Vergangenheit aufgetretene Auslegungsprobleme, die im Zusammenhang mit der Verleihung rückwirkender Anwartschaften auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung entstanden sind.

Sie verfolgt im Übrigen den Zweck sicherzustellen, dass nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft der Rentenversicherung Anwartschaften auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung rückwirkend für Zeiten verliehen werden, in denen die Rentenversicherung das Risiko vorzeitiger Erwerbsminderung und vorzeitigen Todes tatsächlich getragen und in denen eine Anwartschaft auf eine beamtenähnliche Versorgung aus einer „ex ante“ Betrachtung nicht bestanden hat.

Zu Nummer 2 (§ 71)

Bei der vorgeschlagenen Streichung handelt es sich um eine Klarstellung hinsichtlich der durch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geänderten Wertermittlung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten, mit der insbesondere die rentenrechtliche Absicherung im Fall der Frühinvalidität verbessert wurde. Die Streichung stellt sicher, dass im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ein Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten auch dann gewährt wird, wenn als Folge der Berücksichtigung fiktiver Entgeltpunkte die Grundbewertung höher ausfällt als die Vergleichsbewertung.

Zu Nummer 3 (§ 230)

Die Vorschrift trifft die Übergangsregelung zur Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.

Zu Artikel 2

Die neu eingefügten Absätze 5 und 6 regeln das Inkrafttreten.

Berlin, den 30. Januar 2002

Silvia Schmidt (Eisleben)
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333